

noch unmündigen Erben des Reiches von Thessaloniki. Und andererseits waren sie die Besitzer von Herrschaften in Mittelgriechenland wie etwa Albertino da Canossa, der eigentliche ‘Scharfmacher’ im Regentschaftsrat, der bei Valencienes als Herr von Theben firmiert¹⁵². Daß sie sich in der Nachfolge von Bonifaz, der hier wie dort unbestritten seine Autorität ausgeübt hatte, nun auch für beide Regionen zuständig fühlten, lag nahe, doch anders als 1205/06 amtierte in Konstantinopel nun wieder ein handlungsfähiger Kaiser, der sich anschickte, erstmals auch im Westen des ehemaligen Byzantinischen Reiches einzugreifen. Damit war die von Bonifaz hier etablierte Herrschaftsordnung in Frage gestellt, selbst wenn die Lombarden als je einzelne im Besitz ihrer 1205 erworbenen Herrschaften bleiben sollten. Daher wohl die implizit-unausgesprochene Ablehnung der Urkunde von 1204 als Verhandlungsgrundlage und daher wohl das eigentümlich Changierende in der Argumentation der Lombarden (die als Herren ihrer mittelgriechischen Besitzungen tatsächlich noch nie einem Kaiser von Konstantinopel gegenüber einen Lehnseid abgelegt hatten, gemäß dem Märzvertrag von 1204 dazu aber verpflichtet gewesen wären).

Hält man sich an die territoriale Forderung der Lombarden, die als konkretes und somit leicht verständliches Detail bei Valencienes wohl korrekt referiert ist, so waren Dyrrhachion, Epirus und die Lehnseide des Michael Angelos im Winter 1208/09 noch ebenso reine Expektanzen wie die immer noch griechischen Kastelle von Korinth, Argos und Nauplion (zuvor Besitz des Leon Sgouros). Um Expektanzen allein wäre sicherlich nicht ein derart verbissener Kampf geführt worden. Das eigentliche Streitobjekt, aus dem die Lombarden fürchteten, von Kaiser Heinrich verdrängt zu werden, hat man also in den bereits lateinischen Regionen des von ihnen geforderten Gesamt-Territoriums zu suchen; schließlich beriefen sie sich darauf, sich dies mühevoll erobert zu haben. Somit verbleiben das ‘Altreich’ Thessaloniki, der mittelgriechische Geltungsbereich des späteren Ravenika-Konkordates vom Vardar bis Korinth sowie die (West-)Peloponnes jenseits von Korinth und der Argolis. Letztere hatten aber weder Bonifaz noch seine lombardischen Gefolgsleute jemals betreten; sie wird kaum gemeint gewesen sein¹⁵³. Für Bonifaz’ Reich im Sinne der Ur-

152) Valencienes, *Histoire* (wie Anm. 2) c. 600 S. 76 f.

153) Zumal auch die dort landsässig gewordenen Herren im Regentschaftsrat von Thessaloniki und während der Kämpfe mit Kaiser Heinrich nie eine Rolle ge-